

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Gräfelfing.
- (2) Die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 der Gemeindeordnung geführt.
- (3) Die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (4) Gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtungen sind:
 - Kindergarten „Rappelkiste“ Adalbert-Stifter-Str. 1
 - Kindergarten „Sonnenblume“ Rottenbucher Str. 47
 - Kinderhaus „Spatzennest“ Steinkirchner Str. 42
 - Kinderhaus Maria-Eich-Straße 1 Maria-Eich-Straße 1
 - Kinderhort „Räuberhöhle“ Adalbert-Stifter-Platz 1
 - Kinderhort „Pfiffikus“ Bahnhofstr. 6

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahmebestimmungen

(1) Kindergarten „Rappelkiste“

a) Kindergartengruppen:

Im Kindergarten „Rappelkiste“ stehen die Kindergartengruppen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Verfügung.

b) Altersgemischte Gruppe:

Die altersgemischte Gruppe im Kindergarten „Rappelkiste“ steht allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht zur Verfügung.

(2) Kindergarten „Sonnenblume“

Im Kindergarten „Sonnenblume“ stehen die Kindergartengruppen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Verfügung.

(3) Kinderhaus „Spatzennest“

a) Kindergartengruppen:

Im Kinderhaus „Spatzennest“ stehen die Kindergartengruppen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Verfügung.

b) Krippengruppen:

Im Kinderhaus „Spatzennest“ stehen die Krippengruppen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zur Verfügung.

(4) Kinderhaus Maria-Eich-Straße 1

a) Kindergartengruppen:

Im Kinderhaus Maria-Eich-Straße 1 stehen die Kindergartengruppen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Verfügung.

b) Krippengruppen:

Im Kinderhaus Maria-Eich-Straße 1 stehen die Krippengruppen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung.

(5) Platzvergabe in den Kindergarten- und Krippengruppen

In allen gemeindlichen Krippen- und Kindergartengruppen erfolgt die Platzvergabe nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsgründen vorgenommen:

- a) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/-er alleinerziehend ist,
- b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
- c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/-er berufstätig sind oder eine Ausbildung / Studium absolvieren und die Betreuungszeiten zur Sicherstellung der Ausbildungs- bzw. Berufstätigkeit erforderlich sind,
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten oder Kinderkrippe bedürfen, soweit diese Betreuungsart seitens der Einrichtung geleistet werden kann,
- e) Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut wird

Sofern in den gemeindlichen Kindergarten- und Kinderkrippengruppen noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Gräfelfing liegt, aufgenommen und betreut werden.

Die Rangfolge bestimmt sich nach den oben genannten Dringlichkeitsgründen. Zum Nachweis des Vorliegens der Dringlichkeitsgründe sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(6) Kinderhort „Räuberhöhle“ und „Pfiffikus“

Die gemeindlichen Kinderhorte „Räuberhöhle“ und „Pfiffikus“ stehen grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.

Die Platzvergabe erfolgt nach Dringlichkeitsgründen, die nach folgendem Punktesystem gewichtet werden:

- | | |
|--|----------|
| a) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/-er alleinerziehend ist, | 6 Punkte |
| b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden, | 5 Punkte |
| c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/-er berufstätig sind oder eine Ausbildung / Studium absolvieren und die Betreuungszeiten zur Sicherstellung der Ausbildungs- bzw. Berufstätigkeit erforderlich sind, | 4 Punkte |
| d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kinderhort bedürfen, soweit diese Betreuungsart seitens des Kinderhorts geleistet werden kann, | 3 Punkte |
| e) Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut wird | 1 Punkt |

Die Platzvergabe erfolgt anhand der durch die Gesamtpunktzahl ermittelten Dringlichkeit. Bei Punktgleichheit wird die Dauer der Ortsansässigkeit in Gräfelfing herangezogen.

Sofern in den gemeindlichen Kinderhorten noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Gräfelfing liegt, aufgenommen und betreut werden. Die Rangfolge bestimmt sich hierbei nach oben genannten Dringlichkeitsgründen.

Zum Nachweis des Vorliegens der Dringlichkeitsgründe sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Über die Aufnahme eines Kindes in die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen entscheidet die Gemeinde Gräfelfing.

- (7) Für körperlich oder geistig eingeschränkte Kinder oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht und für die gemäß einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbracht werden, stehen nach Absprache mit der Gemeinde Gräfelfing und den Leitungen der Einrichtungen in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen integrative Betreuungsplätze zur Verfügung.
- Die Betreuung setzt voraus, dass die zuständige Stelle für die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung Eingliederungsmaßnahmen bewilligt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe und die Inanspruchnahme des Gewichtungsfaktors 4,5 nach Art. 21 BayKiBiG vorliegen. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Einschränkung unter Beachtung der Betreuungsnotwendigkeiten für die bereits in der Einrichtung betreuten Kinder berücksichtigt.

§ 4

Anmeldung und Abschluss des Betreuungsvertrages

- (1) Die Anmeldung der Kinder in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt online über das Programm „Little Bird“ durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Anmeldung für einen Kindergartenplatz ist für das kommende Betreuungsjahr bis zum 28.02. online über das Programm „Little Bird“ einzureichen (Anmeldefrist). In begründeten Einzelfällen kann eine Anmeldung auch nach diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.
- (3) Die Anmeldung für einen Kinderhortplatz ist für das kommende Betreuungsjahr bis zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung online über das Programm „Little Bird“ einzureichen (Anmeldefrist). In begründeten Einzelfällen kann eine Anmeldung auch nach diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Gräfelfing und den Personensorgeberechtigten. Mit diesem erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Der Wechsel eines Kindes innerhalb der gemeindlichen Kindergärten während des laufenden Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Härtefällen möglich. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich bei der Gemeinde Gräfelfing gestellt werden.

§ 5

Öffnungszeiten

Die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sind von Montag bis Freitag an Werktagen zu folgenden Zeiten geöffnet:

Kindergarten „Rappelkiste“:	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindergarten „Sonnenblume“:	von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag bis 15:00 Uhr
Kinderhaus „Spatzennest“:	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Kinderhaus Maria-Eich-Straße 1	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag bis 16 Uhr
Kinderhort „Räuberhöhle“	von 11 Uhr bis 17 Uhr
Kinderhort „Pfiffikus“	von 11 Uhr bis 17 Uhr

Die Gemeinde behält sich vor, die Betreuungszeiten bedarfsgerecht anzupassen.

§ 6

Betreuungszeiten, Hol- und Bringzeiten, Ferienregelung, Schließtage

- (1) Um die regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sicherstellen zu können, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kindergarten/Kinderhaus: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein. Die Kinder müssen in der Zeit von 8.45 Uhr bis 12.00 Uhr anwesend sein (Kernzeit). Zur Gewährleistung der Kernzeit sollen die Kinder nicht später als 8.45 Uhr gebracht werden.
 - b) Kinderhort: 15 Stunden pro Woche, wobei die Kinder an vier Tagen pro Woche anwesend sein müssen. Die Kinder sollen während der Hausaufgabenzeit anwesend sein. In den Kinderhorten gilt die Hausaufgabenzeit als erste Kernzeit und die Zeit für die Freizeitangebote als zweite Kernzeit; während dieser Kernzeiten sollen die Kinder nicht abgeholt werden. Einrichtungsspezifische Besonderheiten bzgl. der Abholzeiten sind in den jeweiligen Hauskonzeptionen festgelegt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Kinderbetreuungseinrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Kinderbetreuungseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr und an „Brückentagen“ geschlossen werden. In der übrigen Ferienzeit kann der Betrieb eingeschränkt werden.
- (3) Die Schließtage und Ferienregelungen werden in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirats durch die Leitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kinderbetreuungseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

Die Kinder können den Weg vom Klassenzimmer bis zum Personal der Kinderhorte alleine bewältigen, sofern von den Personensorgeberechtigten hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung vorliegt. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, haben die Personensorgeberechtigten eine überwachte Übergabe des Kindes an das Personal der Kinderhorte sicherzustellen.

- (2) Sollen schulpflichtige Kinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten oder Verlausung beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Einrichtungsleitung unverzüglich unaufgefordert zu informieren. Über den Besuch eines erkrankten Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet die Einrichtungsleitung. Sie kann die Betreuung auch für ein (nach ihrer Meinung) erkranktes Kind ablehnen bzw. die sofortige Abholung aus der Einrichtung verlangen.
- (6) Jede Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Wohnanschrift bzw. der sonstigen für die Betreuung des Kindes relevanten Umstände ist der Leitung der Einrichtung umgehend schriftlich zu melden.

§ 8 Versicherungen

- (1) Die Kinder in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall in der kommunalen Unfallversicherung Bayern versichert auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb des Grundstücks der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde Gräfelfing zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Gräfelfing.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die Gemeinde Gräfelfing nicht für die Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Die Gemeinde Gräfelfing übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht werden.

§ 9

Elternbeitrag, Verpflegungsgeld

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten und Kinderhorte wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr und gegebenenfalls Verpflegungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung) erhoben.

§ 10

Abmeldung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Gemeinde Gräfelfing kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr und gegebenenfalls das Verpflegungsgeld für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Ab dem 01.06. des laufenden Kinderbetreuungsjahres ist die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nur zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.08.) möglich.
- (3) Fehlt das Kind in den zurückliegenden zwei Monaten mehr als 14 Tage unentschuldigt, bzw. im laufenden Betreuungsjahr mehr als vier Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Gräfelfing mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung.
- (4) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn sich ein Kind nicht in die Kinderbetreuungseinrichtung einfügt oder seine Personensorgeberechtigten den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung erheblich stören.
- (5) Bei fremd- bzw. selbstgefährdenden Verhalten eines Kindes kann die Gemeinde Gräfelfing nach Hinzuziehung und in Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft das Betreuungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (6) Halten sich die Personensorgeberechtigten nicht an die vertraglich festgelegten Betreuungszeiten oder haben wissentlich falsche Angaben im Betreuungsvertrag gemacht, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (7) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht mehr in der Gemeinde Gräfelfing, kann die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende kündigen. Erfolgt die Kündigung zum 30.06. und später, darf das Kind unter Entrichtung der satzungsgemäßen

Gebühren bis zum Ende des Betreuungsjahres die Einrichtung besuchen.

- (8) Wird von den Personensorgeberechtigten wissentlich ein besonderer Förderbedarf oder eine schwerwiegende Erkrankung ihres Kindes gegenüber den Kinderbetreuungseinrichtungen verschwiegen, ist eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Gräfelfing möglich.
- (9) Werden zwei Monatsbeiträge der Benutzungsgebühr für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis kündigen.
- (10) Die Gemeinde Gräfelfing hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungssatzung) vom 24.07.2019

Gräfelfing, den 05.07.2022

Gemeinde Gräfelfing

gez.

Peter Köstler
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 05.07.2022 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.07.2022 angeheftet und am 17.08.2022 abgenommen. Ferner erfolgt in der Infoausgabe vom 28.07.2022 ein entsprechender Hinweis.